

Satzung der Großen Kreisstadt Werdau über Ehrungen und Auszeichnungen - rechtsbereinigte Fassung -

vom 27.12.2010 (Amtsblatt der Stadt Werdau Nr. 1/2011), geändert durch Satzung vom
23.02.2012 (Amtsblatt der Stadt Werdau Nr. 4/2012)

§ 1

Die Stadt kann zur Anerkennung lebender Personen folgende Ehrungen vornehmen:

1. Verleihung des Ehrenbürgerrechts,
2. Verleihung der Ehrenmedaille der Stadt Werdau,
3. Eintragung in das Ehrenbuch der Stadt.

§ 2

- (1) Das Ehrenbürgerrecht ist die höchste Auszeichnung der Stadt. Personen, denen das Ehrenbürgerrecht verliehen wird, sollen sich in besonderem Maße um die Entwicklung der Stadt oder das Wohl ihrer Bürger verdient gemacht oder durch ihr Wirken das Ansehen der Stadt gemehrt haben. Insgesamt sollen nicht mehr als sieben Personen das Ehrenbürgerrecht tragen.
- (2) Vorschlagsberechtigt sind alle Fraktionen des Stadtrates sowie fraktionslose Stadtratsmitglieder und der Oberbürgermeister. Der Vorschlag ist schriftlich zu begründen.
- (3) Über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts entscheidet der Stadtrat in nichtöffentlicher Sitzung nach vorheriger Beratung im Verwaltungsausschuss. Der Beschluss über die Verleihung bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Mitglieder des Stadtrates.

§ 3

Ehrenbürger haben das Recht,

1. an repräsentativen Veranstaltungen oder anderen gesellschaftlichen Ereignissen der Stadt teilzunehmen,
2. auf der Grundlage ihrer großen persönlichen Verdienste, ihrer Erfahrungen und Kenntnisse beratend auf die weitere Gestaltung der Stadt Einfluss zu nehmen,
3. als Repräsentanten die Stadt zu vertreten.

§ 4

Erweist sich ein Ehrenbürger der Auszeichnung unwürdig, kann das Ehrenbürgerrecht durch Beschluss des Stadtrates aberkannt werden. Über die Aberkennung entscheidet der Stadtrat in nichtöffentlicher Sitzung. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Mitglieder des Stadtrates.

§ 5

- (1) Mit der Verleihung der Ehrenmedaille können Personen geehrt werden, die sich um das gesellschaftliche, politische, kulturelle, religiöse, soziale oder wirtschaftliche Leben in der Stadt über einen längeren Zeitraum verdient gemacht haben.
- (2) Über die Auszeichnung entscheidet der Stadtrat in nichtöffentlicher Sitzung durch Beschluss. Anregungen dazu werden von jedermann entgegengenommen.

(3) Die Ehrung erfolgt in angemessener Form.

(4) Erweist sich ein Geehrter der Auszeichnung unwürdig, kann die Ehrenmedaille durch Beschluss des Stadtrates aberkannt werden. Über die Aberkennung entscheidet der Stadtrat in nichtöffentlicher Sitzung. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Mitglieder des Stadtrates.

§ 6

(1) Mit einer Eintragung in das Ehrenbuch können geehrt werden,

- Personen, die sich durch vorbildliches, bürgerschaftliches Verhalten Verdienste um die Stadt erworben oder sich durch beispielhafte Einzelleistungen verdient gemacht haben,
- Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens

Ehrenbürger tragen sich mit der Verleihung des Ehrenbürgerrechts in das Ehrenbuch ein.

(2) Über die Auszeichnung entscheidet der Stadtrat in nichtöffentlicher Sitzung durch Beschluss oder der Oberbürgermeister. Anregungen dazu werden von jedermann entgegengenommen.

(3) Insgesamt sollen sich nicht mehr als zehn Personen jährlich in das Ehrenbuch eintragen dürfen.

(4) Eine Eintragung in das Ehrenbuch erfolgt im Rahmen einer öffentlichen Sitzung des Stadtrates oder in einer anderen angemessenen Form. Der Rahmen der Veranstaltung wird durch den Oberbürgermeister festgelegt.

§ 7

Ein Rechtsanspruch auf die Vornahme einer Ehrung besteht nicht.

§ 8

(Inkrafttreten)